

Ablauf der Referendumsfrist: 2. Juni 2009

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für archäologische Rettungsgrabung
«Cham-Alpenblick II»**

vom 26. März 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Durchführung einer archäologischen Rettungsgrabung im Bereich der geplanten Wohnüberbauung «Alpenblick II» in Cham wird ein Objektkredit von maximal 4,27 Millionen Franken bewilligt.

² Der Kantonsrat gibt nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Kredittranche von zwei Millionen Franken frei.

³ Der Regierungsrat kann den Restkredit ganz oder teilweise freigeben, wenn sich im Verlaufe der Ausgrabungen zeigt, dass mit einer Ausdehnung der Untersuchungen zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse von sehr hohem Wert zu erwarten sind.

§ 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 26. März 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Bruno Pezzatti

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am